

Schülerbeförderung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Schüler Klasse 1 ? 10
 - ◆ 1.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule)
 - ◆ 1.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen
- 2 Schüler ab Klasse 11
 - ◆ 2.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule)
 - ◆ 2.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen
- 3 An Schulen mit Übergangsklassen
- 4 Änderungshistorie

1 Schüler Klasse 1 ? 10

1.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule)

- zuständig bisher: Referat für Bildung und Sport (RBS) RBS-GV2
- Voraussetzungen: 2km/3km, nächstgelegene Schule Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfG)/ Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
- Bei Grund-, Haupt-, Förderschulen ist nächstgelegene Schule die Sprengelschule
- **künftige Abwicklung wie bisher bei RBS-GV2** mit Prüfung der beförderungsrechtlichen Voraussetzungen (Entfernungsgrenze, nächstgelegene Schule, Sprengelschule)
- **Eine Bedürftigkeit nach SGBII spielt bis zur 10. Klasse keine Rolle**
- **bei Einzelfallkonstellationen sind Antragsteller zukünftig direkt an RBS-GV 2 zu verweisen. Dort erhalten sie konkrete Informationen bzgl. notwendige Unterlagen, Zuständigkeit sowie Zahlungsmodalitäten.**

1.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen

- **keine Schülerbeförderung nach SchKfG/SchBefV durch RBS-GV2**, da es sich um keine öffentliche Pflichtschule handelt (zuständig zur Abwicklung = Schule, diese ist der eigene Aufgabenträger. Eine Schülerbeförderung legt der private Schulträger mit dem Beschulungsvertrag privatrechtlich fest - Art. 32 und 34 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz BaySchFG).
- **Private Grund-, Haupt-, Förderschulen der Klasse 1 ? 9.** Diesem Schülerkreis ist es zumutbar, die öffentliche Sprengelschule zu besuchen ? **Ablehnung bei Antragstellung SBH**
- Bei privaten staatl. genehmigten Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen der Klassen 5 ? 10 ist für die Schülerbeförderung die Schule selbst zuständig ? **Ablehnung bei Antragstellung SBH**
- **Eine Bedürftigkeit nach SGB II spielt bis zur 10. Klasse keine Rolle**
- **bei Einzelfallkonstellationen sind Antragsteller zukünftig direkt an RBS-GV 2 zu verweisen. Dort erhalten sie konkrete Informationen bzgl. notwendige Unterlagen, Zuständigkeit sowie Zahlungsmodalitäten.**

2 Schüler ab Klasse 11

2.1 An öffentlichen Schulen (= städtische, staatliche oder private staatl. anerkannte Schule)

- zuständig bisher: RBS-GV2
- Voraussetzungen: 3 km, nächstgelegene Schule (SchKfG/SchBefV)
- **künftige Abwicklung wie bisher bei RBS-GV:** in der Regel erfolgt durch die Antragsteller eine rückwirkende Erstattung der kostengünstigsten Fahrtkosten (nur notwendige Ringe im Ausbildungstarif II und Ausschluss der Ferien- oder schulfreien Unterrichtszeiten) für das zurück

liegende Schuljahr. Da es sich um eine, vom Gesetzgeber (Freistaat Bayern) geregelte Ausschlussfrist handelt, ist der Rückerstattungsantrag zusammen mit einer der Ausnahmeregelungen und den Originalfahrtbelegen bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr dem RBS-GV2 vorzulegen

- **bei Antragstellung im SBH : Verweis vom SBH an RBS GV 2**

2.2 An staatlich genehmigten Ersatzschulen

- keine Schülerbeförderung nach SchKfG/SchBefBV durch RBS-GV2 (zuständig zur Abwicklung = Schule). Begründung siehe Punkt 1.2
- **Antrag mit SGB II ? zuständig: Jobcenter ?** Vorgehensweise: Antragstellung beim SBH ? Voraussetzungen nach SchKfG/SchBefV durch RBSGV2 mit Formblatt prüfen über fahrtkosten.rbs@muenchen.de ? Beantwortung der Anfrage durch RBS-GV2 und Rückleitung an SBH ? **Weiterbearbeitung und ggf. Bewilligung des von RBS-GV 2 festgestellten Fahrpreises im Jobcenter mit Abzug einer Eigenleistung von 5 Euro monatlich bzw. Ablehnung.**

3 An Schulen mit Übergangsklassen

- Neu zugezogene Schüler, die die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen um den Unterrichtsstoff bewältigen zu können, können bis zu zwei Jahre eine Übergangsklasse besuchen. Da es nicht in jedem Stadtviertel Schulen mit Übergangsklassen gibt, liegt diese Schule meist nicht im näheren Umkreis des Wohnorts der Schüler. Hierfür fallen für die Schüler aufgrund der Schulwegkostenfreiheit keine Fahrtkosten an. Die Schüler können nach dem Besuch der Übergangsklasse auch weiterhin diese Schule besuchen, falls ein genehmigter Gastschulantrag dafür vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt besteht jedoch keine Schulwegkostenfreiheit mehr, so dass die Eltern die Fahrtkosten tatsächlich selbst bestreiten müssen.
- Dies bedeutet, dass für Schüler, die eine Übergangsklasse besuchten, auch bei einem Wechsel in die Regelklasse dieser Schule in der Regel die Kosten für die Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungspaketes übernommen werden können, **soweit ein genehmigtes Gastschulverhältnis** sowie die weiteren Voraussetzungen für Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe vorliegen.
- In diesen Fällen ist bei einem Antrag auf Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket ein Nachweis über die Genehmigung des Gastschulverhältnisses anzufordern.
- Liegen auch alle weiteren Voraussetzungen vor, sind die übernahmefähigen Kosten wie folgt zu ermitteln:

Anhand des Gesamtnetzplanes des MVV sind die für die Fahrt zwischen dem Wohnort des Schülers und der Schule benötigten Ringe fest zu stellen. Für diese Ringe ist der Preis für eine Monatskarte im Ausbildungstarif I zu ermitteln. Dieser monatliche Betrag ist abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 5,- € monatlich für Schülerbeförderung als Bedarf einzugeben. Als Bedarfszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr, also die Monate September (mit der Hälfte des monatlichen Bedarfs) bis einschließlich Juli anzusetzen. Die Leistung wird monatlich mit der laufenden Hilfe an die Leistungsberechtigten ausbezahlt.

4 Änderungshistorie

Fassung vom 25.09.2015

- Entfernung der Links Übergangsklassen und MVV

Fassung vom 20.01.2015

- Bei individuellen Anfragen sind Antragsteller künftig direkt an das RBS-GV 2 zu verweisen. Dort erhalten die Antragsteller Informationen zur Zuständigkeit, benötigte Unterlagen sowie den

Zahlungsmodalitäten.

Fassung vom 15.11.2013

- Übernahme der Fahrtkosten bei Schülern mit Migrationshintergrund, die nach der Übergangsklasse für diese Schule eine Gastschulgenehmigung erhalten haben

Fassung vom 01.08.2013

- Gesetzesänderung zum 01.08.2013
Einführung eines zumutbaren Eigenanteils von 5 Euro monatlich